

Anlage 1

Vorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften:

§ 31 VStättVO

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
- (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 VStättVO

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

§ 33 VStättVO

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwer entflammbar Material bestehen.
- (2)
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwer entflammbar Material bestehen
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normal entflammbar Material bestehen
- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwer entflammbar Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern müssen aus nicht brennbar Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (7)
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 27 BGV-C1 Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Ortsveränderliche Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.
Besondere Schutzmaßnahmen sind:
 - Schutzkleinspannung
 - Schutztrennung
 - Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom $\leq 30\text{mA}$ (0,03 A)
 - Schutzisolierung bei trockener Umgebung